

# RS Vwgh 1995/10/20 95/19/0541

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1995

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §26 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Durch die Abweisung des Antrages auf Verfahrenshilfe lebt keineswegs das Beschwerderecht in einer vom VwGH (mit gesondertem Beschluß) bereits abgeschlossenen Beschwerdesache neu auf. Das Gesetz bietet aufgrund eines abgewiesenen Verfahrenshilfeantrages keine Handhabe, eine in einem abgeschlossenen Verfahren vom VwGH geäußerte Rechtsansicht zu bekämpfen.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995190541.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)